

Amtsblatt

des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 26.09.2024

Nummer 21

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungensatzung) des Schulverbandes Eisenberg

vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Eisenberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Schulverbandes Eisenberg (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 17. Juni 2008 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.
Eisenberg, 10. Juli 2024

SCHULVERBAND EISENBERG

Manfred Kössel

Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhort (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) des Schulverbandes Eisenberg vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Eisenberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Eisenberg (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 23. August 2023 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.
Eisenberg, 10. Juli 2024

SCHULVERBAND EISENBERG

Manfred Kössel, Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Erweiterung SPA-Bereich in Schwangau, Kreuzweg 11-15, Gemarkung Schwangau, Flurnummer 2035 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.09.2024 (Gz.: 6024.01 - 703/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-703/24

